

1. Grundsätzliches

Die männlichen Formulierungen schliessen auch die weiblichen Personen ein. Das Tourenreglement hat Gültigkeit für alle im Jahresprogramm (JP) der Naturfreunde Sektion Langendorf (NFL) ausgeschriebenen Anlässe. Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion, wie Wander-, Berg-, Hoch-, Velo-, Ski und Schneeschuhtouren sowie Kurse, gesellschaftliche und sportliche Anlässe. Die Tourenkommission (TK) besteht aus dem Tourenobmann (Vorsitz), Präsident, Seniorenobmann, Jugendleiter (wenn vorhanden) und weiteren aktiven Vereinsmitgliedern. Die TK wird von der Generalversammlung gewählt.

2. Jahresprogramm

Der Tourenobmann stellt in Zusammenarbeit mit der TK das JP zusammen. Dieses soll verschiedene gesellschaftliche Anlässe der Sektion, wie Wander-, Berg-, Hoch-, Velo-, Ski und Schneeschuhtouren in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden enthalten.

3. Sektionstouren

Alle Sektionsmitglieder und Gäste können sich zu den Anlässen anmelden. Dabei haben sie die Angaben zu den Anforderungen der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim TL einzuholen. Naturfreunde von anderen Sektionen und Gäste sind über ihre Fähigkeiten vorgängig zu kontaktieren. Alle Sektionstouren werden im JP, in der Ausschreibung (Info) und auf der Homepage der NFL publiziert. In der Ausschreibung sind ersichtlich; Schwierigkeitsgrad nach SAC Skala, Marschzeit, die Höhenmeter und der verantwortliche TL. Für Touren und Anlässe sind wenn möglich die öffentlichen Verkehrsmittel einzuplanen.

4. Tourenleiter

Die Ausbildung des TL entspricht den Richtlinien der NF-Schweiz (Ausbildungspflicht). Der TL ist für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung besorgt. Er entscheidet über Durchführung, Änderungen oder Absage der Tour. Bei Touren mit begrenzter Teilnehmerzahl gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Der TL kann von Teilnehmern einen Leistungsausweis oder eine Trainingstour verlangen und ist berechtigt, Teilnehmer die den Anforderungen nicht entsprechen oder deren Ausrüstung mangelhaft ist zurück zu weisen. Unterwegs darf in der Regel keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die geplante. Der TL ist verantwortlich für Routenwahl, Ausrüstung, Marschordnung und Erste Hilfe. Bei Unfällen oder anderen aussergewöhnlichen Vorkommnissen hat der TL den Präsidenten und den Tourenobmann umgehend zu benachrichtigen. Der TL reicht die Spesenabrechnung innerhalb von 10 Tagen beim Kassier ein.

5. Verhalten der Teilnehmer

Die Anordnungen des TL sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung oder unkorrektem Verhalten sind die Fehlbaren zurechtzuweisen und können in zwingenden Fällen ausgeschlossen werden. Muss ein Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen die Tour abbrechen, darf er nicht ohne Begleitperson zurückkehren. Entfernt sich ein Teilnehmer von der Gruppe ohne Abmeldung beim TL, gilt er nicht mehr als Teilnehmer und ist für sämtliche Folgen verantwortlich. Stösst die geführte Gruppe auf einen Unfall von Dritten, so ist der TL verpflichtet mit den Teilnehmern erste Hilfe zu leisten. Nötigenfalls muss die Tour abgebrochen werden. Die Anmeldung an einem Anlass ist verbindlich. Bei kurzfristiger Absage von Teilnehmern können allfällige Spesen eingefordert werden.

6. Leihmaterial

Die NFL stellen den Vereinsmitgliedern technisches Sektions-Material (wenn vorhanden) gratis zur Verfügung. Andere Teilnehmer müssen eine Mietgebühr bezahlen.

7. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Bei den NFL besteht kein Versicherungsschutz. Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Tourenleiter, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die TL sind durch die NF-Schweiz für die gesetzliche Haftpflicht versichert. Eine REGA-Gönnerschaft wird allen Teilnehmern empfohlen.

8. Finanzielles

Leiterentschädigungen, finanzielle Beteiligung an Anlässen sowie Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse sind im Spesenreglement (Anhang 1) geregelt.

9. Schlussbestimmungen

Das Tourenreglement und Anhang 1 Spesenreglement wurde am 26.2.2011 von der Generalversammlung genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Für die Naturfreunde Sektion Langendorf:

Präsidentin:



Rita Egger

Aktuarin:



Käthi Jutzi

Tourenobmann:



Peter Jacober

Tourenreglement Anhang 1: Spesenreglement

1. Spesenentschädigung für Wander- und Tourenleiter und Organisatoren von Sektionsanlässen.

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen (Telefonspesen, Kartenmaterial etc.), welche im Interesse der NFL (Naturfreunde Langendorf) anfallen. Die Rückvergütung erfolgt nur gegen das Abrechnungsformular der Sektion. Die Spesenempfänger sind aufgefordert, stets für die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu sorgen und die für die Sektion günstigere Variante zu wählen. Den Wander- und Tourenleitern/Organisatoren werden gegen Abrechnung pro Anlass folgende Unkostenbeiträge vergütet (Abrechnung innerhalb 10 Tagen an den Kassier)

Reisespesen: Bahnbillet 2.Klasse ½ Tax für Hin- und Rückreise mit öffentlichem Verkehr (Bahn, Postauto, Schiff, Bergbahnen). Kann ein Gruppenbillet gelöst werden, geht das Gratisbillet an den Leiter und die Reisespesen entfallen.

Übernachtung bei mehrtägigen Anlässen:

Pro Anlass eine Übernachtung mit Halbpension, effektive Kosten bis max. Fr. 75.-

Müssen aus irgendeinem Grund Anlässe abgesagt werden, übernimmt die Sektion allfällige Auslagen des Wander- und Tourenleiters sowie Hüttenreservation, Gruppenreservation SBB usw.

2. Aus- und Weiterbildungskurse

Aus- und Weiterbildungskurse nach Ausbildungsreglement NFS werden von der Sektion subventioniert. Bei Weiterbildungskursen werden die gemäss NFS Reglement notwendigen Ausbildungstage entschädigt. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt. Bei subventionierten Kursen wird vom Teilnehmer erwartet, dass er jährlich Sektionstouren durchführt.

Für Kurse und Tagungen werden folgende Entschädigungen vergütet:

Pro Tag 20.- / halber Tag 10.- plus Reisespesen gemäss Punkt. 1

3. Sektionsbeiträge an Aktivitäten

Jährlich werden an der Generalversammlung vom Vorstand Touren oder Anlässe vorgeschlagen, die mit einem Beitrag subventioniert werden. Die Vorschläge werden in der GV-Einladung publiziert und an der GV verabschiedet.

4. Kostenbeteiligung der Teilnehmer an Anlässen

Bei Reisen mit dem Auto erhält der Fahrer eine Entschädigung von Fr. -50 pro Kilometer.

Bei mehreren Fahrzeugen wird die Entschädigung gleichmässig auf Anzahl Fahrzeuge und Teilnehmer aufgeteilt.

Teilnehmer von Hoch-, Ski-, Schneeschuh- und Klettertouren ab T3, die nicht Mitglied der Naturfreunde Schweiz sind, bezahlen einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.- pro Tag.

Gebühr für Vermietung von Steigeisen, Klettergurt, und Pickel an Nichtmitglieder der Sektion pro Tag: Fr. 10.- für 1 komplettes Set und Fr. 5.- für Einzelkomponenten.

5. Festlegung der Beträge

Die Höhe der genannten Entschädigungen und Vergütungen werden vom Vorstand festgelegt und bei Änderungen der GV neu unterbreitet.